

Friedhofsordnung

der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Kaltenbuch

Kaltenbuch

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Bezeichnung und Zweck des Friedhofes

- (1) Der Friedhof in Kaltenbuch steht im Eigentum und in der Verwaltung der Evang.- Luth. Kirchengemeinde Kaltenbuch
- (2) Der Friedhof ist eine öffentliche Einrichtung und dient der Bestattung aller Personen, die bei ihrem Ableben Einwohner der Evang.- Luth. Kirchengemeinde Kaltenbuch sind. Im Übrigen können Auswärtige Grab- und Bestattungsrechte auf dem Friedhof nur mit Zustimmung des Kirchenvorstandes erwerben.

§ 2

Verwaltung des Friedhofes

- (1) Die Verwaltung und Aufsicht über den Friedhof führt der Kirchenvorstand. Er kann die laufenden Verwaltungsgeschäfte einem Friedhofsausschuss übertragen
- (2) Bei Ausübung der Aufsicht bedient sich der Kirchenvorstand des Friedhofpflegers.
- (3) Im Zusammenhang mit allen Tätigkeiten des Pfarramts, dürfen die hierfür erforderlichen personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet, gespeichert und genutzt werden.
Eine Datenübermittlung an sonstige Stellen und Personen ist zulässig, wenn:
 - (1) es zur Erfüllung des Friedhofszieles erforderlich ist,
 - (2) die Datenempfänger der Stellen oder Personen ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu vermittelnden Daten glaubhaft darlegen und die betroffenen Personen kein schutzwürdiges Interesse an dem Ausschluss der Übermittlungen haben.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Gesetzes über den Kirchlichen Datenschutz (DSG-EKD).

II. Ordnungsvorschriften

§ 3

Verhalten auf dem Friedhof

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten.
- (2) Der Friedhof ist für Besucherinnen und Besucher geöffnet:
 - a) in den Monaten März und Oktober: von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 - b) in den Monaten April und September: von 7.00 Uhr bis 19.00 Uhr
 - c) in den Monaten Mai bis August: von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr
 - d) in den Monaten November bis Februar: von 8.00 Uhr bis 17.00 UhrDas Tor zum Friedhof muss beim Betreten und Verlassen des Friedhofs geschlossen werden.
- (3) Kinder unter 10 Jahren dürfen den Friedhof nur in Begleitung und Verantwortung Erwachsener betreten.
- (4) Auf dem Friedhof ist nicht gestattet:

- a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art - Kinderwagen und Rollstühle ausgenommen - zu befahren, soweit nicht eine Ausnahmegenehmigung vor liegt.
- b) Waren aller Art, insbesondere Blumen und Kränze und gewerbliche Dienste anzubieten und dafür zu werben,
- c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
- d) gewerbsmäßig zu fotografieren bzw. zu filmen, ausgenommen es liegt eine vorherige schriftliche Zustimmung der Friedhofsverwaltung vor.
- e) Druckschriften ohne Genehmigung zu verteilen,
- f) Abraum, Abfälle, Papier usw. abzulegen,
- g) den Friedhof und seine Einrichtung und Anlagen zu verunreinigen oder zu beschädigen, Einfriedungen und Hecken zu übersteigen und Rasenflächen, Grabstätten und Grabeinfassungen unberechtigt zu betreten,
- h) Gegenstände von den Gräbern und Anlagen unerlaubt zu entfernen,
- i) zu lärmern, zu spielen und sich sportlich zu betätigen,
- j) der Aufenthalt unbeteiligter Zuschauer bei Beerdigungen,
- k) das Mitbringen von Hunden, ist nicht erlaubt. Ausgenommen sind Blindenhunde
- l) Ansprachen und musikalische Darbietungen außerhalb von Bestattungen ohne Genehmigung zu halten,
- m) Unkrautvernichtungsmittel und chemische Schädlingsbekämpfungsmittel zu verwenden.
- n) Ausnahmen können zugelassen werden, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und dieser Ordnung vereinbar sind. Erforderliche Genehmigungen sind rechtzeitig bei der Pfarramt einzuholen.

§ 4

Veranstaltungen von Trauerfeiern

- (1) Bei evang.-luth. Begräbnisfeiern sind Ansprachen im Gottesdienst oder auf dem Friedhof, die nicht Bestandteil der kirchlichen Handlung sind, erst nach Beendigung der kirchlichen Feier zulässig.
- (2) Trauerfeiern, die ohne Mitwirkung eines Pfarrers auf dem Friedhof abgehalten werden, müssen der Würde des Ortes entsprechen und dürfen das christliche Empfinden nicht verletzen. Sie dürfen vor allem keine Ausführungen enthalten, die als Angriff auf die Kirche, ihre Lehre, ihre Gebräuche oder ihre Mitglieder empfunden werden können.
- (3) Der Kirchenvorstand ist berechtigt, die Veranstaltung von Trauerfeiern, soweit sie neben dem Ritus der Religionsgemeinschaft vorgesehen sind, ganz oder teilweise (Ansprachen, Lieder usw.) von seiner Zustimmung abhängig zu machen. Bei Mitwirkung von nichtkirchlichen Musikvereinigungen ist immer rechtzeitig um Zustimmung nachzusuchen.

§ 5

Gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer/innen, Steinmetze/innen, Kunstschmiede/innen, Gärtner/innen und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für gewerbliche Tätigkeiten auf dem Friedhof der vorherigen Bewilligung durch den Kirchenvorstand. Dabei wird zugleich der Umfang der Tätigkeit festgelegt.
- (2) Die Bewilligung wird erteilt an Gewerbetreibende für die ihrem jeweiligen Berufsbild entsprechende gewerbliche Tätigkeit, wenn sie in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind und eine ausreichende Berufshaftpflichtversicherung nachweisen. Der Nachweis der Zuverlässigkeit wird in der Regel durch Eintrag in die Handwerksrolle, Abschluss der Meisterprüfung, Gesellenbrief mit Sachkundenachweis oder durch einen gleichwertige Qualifikation erbracht. Für Arbeiten, von denen keine Gefährdung ausgeht, genügt eine geeignete Fachausbildung.
Die Bewilligung ist den Aufsichtspersonen auf Verlangen vorzulegen.

- (3) Der Kirchenvorstand kann im Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit keine gesetzlichen Regelungen oder Verordnungen entgegenstehen.
- (4) Der Kirchenvorstand kann Gewerbetreibenden, die wiederholt gegen die Friedhofsordnung bzw. gegen die Grabmal- und Bepflanzungsordnung verstoßen, nach zweimaliger vorheriger schriftlicher Abmahnung die Bewilligung durch schriftlichen Bescheid auf Zeit oder Dauer entziehen. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Abmahnung entbehrlich. Eine Entziehung erfolgt ebenfalls, wenn die Zulassungsvoraussetzungen der Absätze 2 und 3 ganz oder teilweise nicht mehr gegeben sind.
- (5) Mit Grabmalen und Grabbepflanzungen darf nicht geworben werden. Grabmale dürfen daher nicht mit Firmenaufschriften versehen werden. Eingehauene, nicht farbige Firmennamen bis zu einer Größe von 3 cm sind jedoch an der Seite oder Rückseite unten zulässig. Steckschilder zur Grabkennzeichnung für die Grabpflege mit voller Firmenaufschrift der Friedhofsgärtner/innen sind nicht zulässig.
- (6) Gewerbetreibende haften für alle Schäden, die sie oder ihre Mitarbeiter/innen im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen. Bei Beendigung der Arbeiten ist der Arbeitsplatz wieder in einen ordnungsgemäßen und verkehrssicheren Zustand zu versetzen. Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen über die Dauer der Ausführung des jeweiligen Auftrags hinaus nicht auf dem Friedhof gelagert werden. Es ist nicht gestattet, Geräte der Gewerbetreibenden in oder an den Wasserentnahmestellen des Friedhofes zu reinigen.
- (7) Die Tätigkeit Gewerbetreibender auf dem Friedhof beschränkt sich *auf die Öffnungszeiten des Friedhofes an Werktagen*.
- (8) Die Gewerbetreibenden sind verpflichtet, die bei ihren Arbeiten anfallenden nicht kompostierbaren Abfälle vom Friedhof zu entfernen.

§ 6

Durchführung der Anordnungen

- (1) Den Anordnungen der mit der Aufsicht betrauten Personen ist Folge zu leisten.
- (2) Zuwiderhandelnde können vom Friedhof verwiesen werden und setzen sich strafrechtlicher Verfolgung aus.

III. Bestattungsvorschriften

§ 7

Anmeldung der Beerdigung

- (1) Die Bestattung ist unverzüglich im Pfarramt (Nennslingen) unter Vorlage der Bescheinigungen des Standesamtes über die Beurkundung des Todesfalles oder des Bestattungserlaubnisscheines der Ordnungsbehörde schriftlich anzumelden. Bei Urnenbeisetzungen ist zusätzlich die Einäscherungsurkunde vorzulegen. Die Bestattung kann frühestens zwei Arbeitstage nach der Anmeldung erfolgen. Dabei ist die Anmeldung der Bestattung durch die antragstellende Person zu unterschreiben. Ist die antragstellende Person nicht nutzungsberechtigt an der Grabstätte, so hat auch die nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift ihr Einverständnis zu erklären. Ist die nutzungsberechtigte Person einer vorhandenen Wahlgrabstätte verstorben, so hat die neue nutzungsberechtigte Person durch Unterschrift die Übernahme des Nutzungsrechtes in der Anmeldung schriftlich zu beantragen.
- (2) Wird eine Bestattung nicht rechtzeitig mit den erforderlichen Unterlagen bei der Pfarramt angemeldet, so ist die Pfarramt berechtigt, den Bestattungstermin bis zur Vorlage der erforderlichen Angaben und Unterlagen auszusetzen. Werden die erforderlichen Unterschriften nicht geleistet, können Bestattungen nicht verlangt werden.

§ 8 Zuweisung der Grabstätten

Grabstätten werden in der Regel nur bei einem Todesfall zugewiesen. Über Ausnahmen entscheidet der Kirchenvorstand.

§ 9 Verleihung des Nutzungsrechtes

- (1) Mit der Überlassung einer Grabstätte und der Zahlung der festgesetzten Gebühren sowie der schriftlichen Anerkennung der Ordnungen wird dem Berechtigten das Recht verliehen, die Grabstätte nach Maßgabe der jeweiligen Friedhofsordnung zu nutzen.
- (2) Als Beleg für die Verleihung des Nutzungsrechtes gilt die Quittung über die Bezahlung der festgesetzten Gebühren. Zusammen mit der Quittung wird dem Berechtigten ein Grabbrief ausgestellt und mit der Friedhofsordnung übergeben.
- (3) Soll die Beisetzung einer Urne in einer vorhandenen Grabstätte stattfinden, so ist auf Verlangen der Nachweis der Nutzungsberechtigung zu erbringen.

§ 10 Ausheben und Schließen eines Grabes

- (1) Ein Grab darf nur vom Totengräber oder von solchen Hilfskräften nach den Vorgaben der Berufsgenossenschaft (Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau) ausgehoben und geschlossen werden, die hierfür vom Friedhofsträger zugelassen sind.
- (2) Die bei dem Ausheben eines Grabes aufgefundenen Reste einer früheren Bestattung werden auf dem Boden der Grabstätte eingegraben.

§ 11 Tiefe des Grabes

- (1) Bei Erdbestattungen werden die Gräber verschieden tief angelegt. Dabei sind folgende Maße einzuhalten:

a) für Kinder unter 2 Jahren	0,80 m
b) für Kinder von 2 bis 7 Jahren	1,10 m
c) für Kinder von 7 bis 12 Jahren	1,30 m
d) für Personen über 12 Jahre	1,80 m
- (2) Aschenurnen werden unterirdisch beigesetzt. Dabei beträgt die Mindesttiefe 0,80 m.

§ 12 Größe der Gräber

- (1) Bei Anlage der Gräber für Erdbestattungen werden unterirdisch folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Gräber für Kinder bis zu 5 Jahren:
Länge 1,20 m, Breite 0,60 m, Abstand 0,50 m
 - b) Gräber für Personen über 5 Jahre:
Länge 2,10 m, Breite 0,90 m, Abstand 0,50 m
- (2) Bei Anlage der Gräber für Urnenbestattungen werden folgende Mindestmaße eingehalten:
 - a) Urnengräber im Urnenfeld: Länge 0,8m; Breite 0,6m; Abstand 0,4m in allen Richtungen
 - b) Baumurnengräber: kreisförmig mit einem Durchmesser von 30cm, um den Baum

§ 13

Ruhezeit

Die allgemeine Ruhezeit beträgt	30 Jahre
für Aschen	15 Jahre

§ 14

Belegung

- (1) Jedes Grab darf innerhalb der Ruhezeit nur mit einer Leiche belegt werden.
- (2) Für die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Gräbern gelten besondere Bestimmungen (vgl. § 21 Abs. 2 und 3).

§ 15

Umbettungen

- (1) Die Ruhe der Toten darf grundsätzlich nicht gestört werden.
- (2) Umbettungen von Leichen und Urnen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Friedhofsträgers sowie der zuständigen Ordnungsbehörde. Die Zustimmung darf nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes erteilt werden. Umbettung aus einer Reihengrabstätte in eine andere Reihengrabstätte ist nicht zulässig.
- (3) Alle Umbettungen erfolgen nur auf schriftlichen Antrag. Antragsberechtigt sind die Angehörigen. Die Einverständniserklärung der bzw. des nächsten Angehörigen, der bzw. des Verstorbenen sowie der nutzungsberechtigten Person ist beizufügen.
- (4) Umbettungen werden vom Friedhofspersonal oder dessen Beauftragten durchgeführt. Der Zeitpunkt der Umbettung wird von der Friedhofsverwaltung festgesetzt. Umbettungen von Erdbestattungen finden in der Regel nur in den Monaten Dezember bis Mitte März statt. Im ersten Jahr der Ruhezeit werden Umbettungen nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses ausgeführt.
- (5) Die antragstellende Person hat für Schäden aufzukommen, die an der eigenen Grabstätte sowie an Nachbargrabstätten und den Anlagen durch eine Umbettung entstehen.
- (6) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.
- (7) Leichen und Urnen zu anderen als Umbettungszwecken wieder auszugraben, bedarf einer behördlichen oder richterlichen Anordnung.
- (8) Die Umbettung biologisch abbaubarer Urnen ist nicht zulässig.

§ 16

Registerführung

- (1) Über alle Gräber und Beerdigungen wird ein Grabregister und ein chronologisches Bestattungsverzeichnis geführt.
- (2) Die zeichnerischen Unterlagen (Gesamtplan, Belegungsplan usw.) sind zu aktualisieren.

IV. Grabstätten

§ 17

Einteilung der Gräber

- (1) Nutzungsrechte an Grabstätten werden unter den in dieser Ordnung aufgestellten Bedingungen vergeben. Die Grabstätten bleiben Eigentum der Evang.- Luth. Kirchengemeinde. An ihnen bestehen nur Rechte nach dieser Ordnung.
- (2) Auf dem Friedhof werden Nutzungsrechte vergeben an:
 - a) Reihengräber für Erdbestattung

- b) Reihengräber für Kinder
 - c) Reihengräber für Urnenbeisetzung
 - d) Baumurnengräber
- (3) Die Vergabe von Nutzungsrechten wird abhängig gemacht von der schriftlichen Anerkennung dieser Ordnung.
 - (4) Aus dem Nutzungsrecht ergibt sich die Verpflichtung zur gärtnerischen Anlage und zur Pflege der Grabstätten.
 - (5) Nutzungsberechtigte haben dem Pfarramt jede Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen. Für Schäden oder sonstige Nachteile, die aus der Unterlassung einer solchen Mitteilung entstehen, ist der Kirchenvorstand nicht ersatzpflichtig.
 - (6) Die Nutzungsberechtigten müssen mit Ablauf der Nutzungszeit dem Kirchenvorstand die Grabstätte in abgeräumtem Zustand übergeben. Wird die Grabstätte nicht abgeräumt übergeben, so werden die Arbeiten von dem Kirchenvorstand nach vorheriger schriftlicher Androhung auf Kosten der bisherigen nutzungsberechtigten Personen durchgeführt. Eine Aufbewahrungspflicht für die abgeräumten Pflanzen und baulichen Anlagen besteht für die Kirchenvorstand nicht.

1. Reihengräber

§ 18

Nutzungsrecht der Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Gräber, die im Beerdigungsfall der Reihe nach oder an nächst freier Stelle abgegeben werden.
- (2) In einer Reihengrabstätte darf nur eine Leiche bestattet werden.
- (3) Die Nutzung an einer Reihengrabstätte erlischt mit Ablauf der in dieser Ordnung festgesetzten Ruhezeit. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
- (4) Die Nutzungsberechtigten werden acht Wochen vorher, an den Ablauf der Nutzungszeit erinnert.

§ 19

Kindergräber

Für die Kindergräber gelten §18 und 20 sinngemäß.

§ 20

Rückerwerb

Der Kirchenvorstand kann das Nutzungsrecht an einer Grabstätte oder an einzelnen Gräbern auf Antrag des Berechtigten zurücknehmen. Sofern dafür eine Entschädigung gezahlt werden soll, richtet sich diese nach der noch nicht abgelaufenen Nutzungszeit und der Verwendungsmöglichkeit dieser Gräber.

3. Urnengräber

§ 21

Beisetzung

- (1) In Urnengräbern können je Grabstelle bis zu 2 Urnen beigesetzt werden.
- (2) Die Beisetzung von Aschenurnen in belegten Reihengräbern ist bis 10 Jahre vor dem Ablauf der Ruhezeit von 30 Jahren Jahren möglich. Eine Regelung bezüglich der Beisetzung von Aschenurnen in einem belegten Urnengrab ist nicht notwendig, da von

vornherein in einem Urnengrab bis zu 2 Urnen beigesetzt werden dürfen (siehe § 21 Abs. 1.)

- (3) Für die Aufnahme einer Urne in einer belegten Grabstelle wird eine besondere Gebühr erhoben

§ 22

Baumurnengräber

- (1) In Baumgräber dürfen ausschließlich Urnen aus biologisch abbaubarem Material beigesetzt werden.
- (2) Die Urnen werden nach Vorgabe des Friedhofsträgers im Wurzelbereich von für Baumbestattungen ausgewiesenen Bäumen beigesetzt.
- (3) Pro Baumgrabstätte kann nur eine Urne beigesetzt werden.
- (4) Die Pflege und das Anlegen der Baumbestattungsplätze wird vom Friedhofsträger oder von einem von ihm beauftragten Dritten übernommen. Der natürliche Umgriff, wie er unter Bäumen üblich ist, soll dabei erhalten werden.
- (5) Eine individuelle Grabgestaltung ist nicht möglich. Das Ablegen von Blumen, Kerzen, Kränzen oder ähnlichem Grabschmuck ist nicht gestattet.
- (6) Über der beigesetzten Urne wird ebenerdig eine Platte angebracht. Name, Geburts- und Sterbedatum des Verstorbenen wird auf eine Metallplatte graviert, die auf einem Steinquater angebracht wird. Um ein einheitliches Erscheinungsbild zu gewährleisten, erfolgt die Anfertigung der Platten durch einen vom Friedhofsträger beauftragten Handwerksmeister nach den Vorgaben des Friedhofsträgers. Die Kosten sind in den Gebühren enthalten.

V. Friedhofskapelle und Leichenhalle

§ 23

Benutzung der Kirche

- (1) Die Kirche ist für die kirchliche Feier bei der Bestattung von Mitgliedern der Evang.-Luth. Kirche bestimmt.
- (2) Der Kirchenvorstand gestattet die Benutzung der Kirche durch andere christliche Kirchen, die der Arbeitsgemeinschaft christlicher Kirchen angehören.
- (3) Die Benutzung der Kirche durch andere christliche Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaften bedarf der vorherigen Zustimmung des Kirchenvorstands.
- (4) Die Benutzung der Kirche wird nicht gestattet, wenn gesundheitsaufsichtliche Bedenken entgegenstehen.

§ 24

Benutzung der Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient zur Aufnahme der Verstorbenen bis zu ihrer Beerdigung.
- (2) Das Öffnen und Schließen der Leichenhalle sowie der Särge darf nur von dem Beauftragten der Pfarramt vorgenommen werden. Das Öffnen der Särge erfolgt auf Wunsch der Angehörigen, sofern in gesundheitlicher Hinsicht oder aus sonstigen Gründen keine Bedenken dagegen vorliegen.
- (3) Särge der an anzeigepflichtigen und ansteckenden Krankheiten Verstorbenen dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Amtsarztes geöffnet werden.

§ 25

Ausschmückung

Vorschriften über die Art der Ausschmückung der Kirche kann sich der Kirchenvorstand vorbehalten.

VI. Schlussbestimmungen

§ 26

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

- (1) Zur Sicherung einer christlichen Grabmalkultur und einer einheitlichen Gestaltung des Friedhofes hat der Kirchenvorstand eine besondere Grabmal- und Bepflanzungsordnung erlassen. Sie ist Bestandteil dieser Ordnung und für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht erwerben oder erworben haben, verbindlich.
- (2) Wird von einer Übergabe der Grabmal- und Bepflanzungsordnung abgesehen, so kann sie im Pfarramt während der Dienststunden eingesehen werden.

§ 27

Friedhofsgebühren

Für die Erhebung der Gebühren ist die jeweilige Friedhofsgebührenordnung maßgebend. Die Gebühren sind an die Friedhofskasse im Voraus zu entrichten. Eine Übersicht über die geltenden Gebühren liegt dieser Ordnung bei. Änderungen werden in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

§ 28

Inkrafttreten

- (1) Diese Friedhofsordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie kann jederzeit mit aufsichtlicher Genehmigung ergänzt und abgeändert werden.
- (2) Mit dem gleichen Tage treten alle bisher für den Friedhof erlassenen Bestimmungen außer Kraft.

Nennslingen, den 11.06.2026

Der Kirchenvorstand



Thomas Wollner, Diakon

Friedhofsgebührenordnung

für den Friedhof der Evang.- Luth. Kirchengemeinde

Kaltenbuch

§ 1

Für die Inanspruchnahme der Bestattungsanstalt des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Satzung erhoben.

§ 2

Die Gebühren sind im Voraus zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht, sobald eine Leistung beantragt wird.

§ 3

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
 - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (3) Zur Zahlung der Grabnutzungsgebühren ist der oder die Grabnutzungsberechtigte verpflichtet.

§ 4

Gebühren für die Grabstätten:

(1) Reihengrab für Personen über 5 Jahre (Ruhezeit 30 Jahre)	300,00 €
(2) Grab für Kinder bis zu 10 Jahren (Ruhezeit 30 Jahre)	200,00 €
(3) Urnengrab (Ruhezeit 15 Jahre)	250,00 €
(4) Zusätzliche Beisetzung einer Urne in belegtem Erdgrab	100,00 €
(5) Baumurnengrab inklusive Betonplatte (Ruhezeit 15 Jahre)	300,00 €

§ 5

Festgebühr für die Genehmigung eines Grabmals	50,00€
---	--------

§ 6

Gebühren für die Benutzung des Leichenhauses bei Aussegnungsfeiern	100,00€
--	---------

Die Gebührenordnung tritt nach ihrer aufsichtlichen Genehmigung mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Nennslingen, den 11.06.2026

Der Kirchenvorstand



Thomas Wollner, Diakon

Grabmal- und Bepflanzungsordnung

für den Friedhof der Evang.- Luth. Kirchengemeinde Kaltenbuch

Ordnung für kirchliche Nichtmonopolfriedhöfe und Grabfelder
mit zusätzlichen Gestaltungsvorschriften

Inhaltsverzeichnis

I. Grabmale.....	2
II. Bepflanzung und Pflege der Gräber.....	5
III. Schlussbestimmungen.....	7

I. Grabmale

§ 1

- (1) Gegenstände, die zur Ausstattung der Grabstätten auf dem Friedhof dienen – im Folgenden kurz als Grabmale oder Steineinfassungen bezeichnet –, dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung aufgestellt oder geändert werden.
- (2) Mit dem Antrag auf Genehmigung ist bei der Friedhofsverwaltung eine Zeichnung in Aktenblattgröße einzureichen. Diese muss die beabsichtigte Gestaltung nach Grundriss, Vorder- und Seitenansicht im Maßstab von mindestens 1:10 erkennen lassen und den Namen des Verfertigers, des Verstorbenen, des Grabnutzungsberechtigten und des Auftraggebers enthalten, falls dieser nicht der Grabnutzungsberechtigte ist. Ferner ist die Inschrift des Grabmals und dessen Beschaffungspreis anzugeben. Die Hauptmaße sind einzuschreiben und die in Verwendung kommenden Werkstoffe genau zu bezeichnen. Auf Verlangen der Friedhofsverwaltung sind Zeichnungen von Einzelheiten des Grabmals, bei Bildhauerarbeiten auch Modelle und Werkstoffproben vorzulegen.
- (3) Unter die vorstehenden Bestimmungen fallen nicht: Kränze, Naturblumen und gärtnerische Anlagen.

§ 2

- (1) Das Gesuch um Erlaubnis zur Aufstellung ist rechtzeitig, d. h. vor Auftragserteilung an die Lieferfirma, einzureichen.
- (2) Wird ein Grabmal ohne Genehmigung errichtet oder entspricht es nicht dem genehmigten Entwurf, so kann es auf Kosten des Nutzungsberechtigten von der Friedhofsverwaltung entfernt werden.
- (3) Es ist verboten, den Friedhof zu betreten, um ein nicht genehmigtes Grabmal zu errichten.

§ 3

Auf einem Grab ist ein Grabmal zu errichten.

Das Grabmal muss in Form und Werkstoff handwerklich gut gestaltet sein und sich harmonisch in das angestrebte Gesamtbild des Friedhofes einordnen. Es muss den Größenverhältnissen der Grabstätte entsprechen und sich der Umgebung anpassen.

§ 4

- (1) Als Werkstoff für Grabmale kommen in erster Linie Naturstein, Eisen, Bronze und Hartholz in Betracht. Eisen und Holz sind unter dauerhaftem Anstrich zu halten.
- (2) Ein Grabmal soll möglichst nur aus einheitlichem Material bestehen. Sollen bei der Herstellung eines Grabmales verschiedene Werkstoffe angewandt werden, so muss auch deren Zusammenstellung ausdrücklich vom Kirchenvorstand genehmigt sein. Dasselbe gilt von Zutaten aus Eisen, Bronze und Keramik.
- (3) Polierte, grellweiße und tief schwarze Grabsteine sind nicht zulässig.

§ 5

Grabsteine und Grabeinfassungen aus Naturstein dürfen nur aufgestellt werden, wenn sie ohne Formen der Kinderarbeit im Sinne von Art. 3 des Übereinkommens Nr. 182 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 17. Juni 1999 über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der Formen der Kinderarbeit (BGBl. 2001 II. S. 1290, 1291) hergestellt worden sind und hierfür ein Nachweis gemäß Art. 9 a Abs. 2 BestG in der jeweils geltenden Fassung vorgelegt wird. Die Herstellung im Sinne dieser Vorschrift umfasst sämtliche Bearbeitungsschritte von der Gewinnung des

Natursteins bis zum Endprodukt. Eines Nachweises gemäß Satz 1 bedarf es nicht, wenn der Letztveräußerer glaubhaft macht, dass die Grabsteine oder Grabeinfassungen aus Naturstein oder deren Rohmaterial vor dem 1. September 2016 in das Bundesgebiet eingeführt wurden.

§ 6

Verboten sind Nachbildungen von Felsen, Mauerwerk, Bauformen in Stein, Tropfstein, Gips, Zementmasse, Glasplatten, Blechformen aller Art, Porzellanfiguren, Holzkreuze mit aufgemalter Maserung.

§ 7

- (1) Die Grabmale aus Stein sollen nicht höher als 1,40 m, gemessen von dem das Grabmal umgebenden Friedhofsgelände bis zur Oberkante des Grabmalkerns. Wenn auf Grabsteinen figürliche Aufsätze angebracht sind, kann der Kirchenvorstand ausnahmsweise zulassen, dass dadurch das vorgeschriebene Höhenmaß überschritten wird. Das Grabmal darf jedoch durch solche Aufsätze keinesfalls höher als 1,80 m werden. Die Grabmale von Kindergräbern dürfen eine Höhe von 0,90 m nicht überschreiten. Die Breite der Grabmale aus Stein soll 0,90 m nicht überschreiten, bei Kindergräbern 0,60 m.
- (2) Grabmale im gesonderten Urnenfeld sollen mit Sockel nicht höher als 0,60 m sein.
- (3) Bei einem Baumurnengrab sind für die Abdeckung die vorhandenen Betonplatten 30/30/4 cm, sowie für die Beschriftung die vorhandene Metallplatte in Kombination mit einem ebenfalls vorhandenen Steinquader, zu verwenden. Es sind mindestens der Vor- und Nachname, sowie Geburtsdatum und Sterbedatum zu nennen.

§ 8

Aus Gründen der Standsicherheit von Grabmalen beträgt die erforderliche Mindestbreite bei Grabmalen ab 0,4 m bis 1,0 m Höhe 0,14 m, ab 1,0 m bis 1,5 m Höhe 0,16 m und ab 1,50 m Höhe 0,18 m. Grabmale, die die geforderte Mindestbreite unterschreiten, werden vom Friedhofsträger aus Gründen der Verkehrssicherheit auf Kosten des Nutzungsberechtigten wieder entfernt.

§ 9

- (1) Eine Teil- und Vollabdeckung der Gräber mit Steinplatten ist mit Zustimmung des Kirchenvorstands zulässig.
- (2) Bei einer Teilabdeckung ist der übrige Teil des Grabes gärtnerisch anzulegen und zu bepflanzen (entsprechend § 14 ff. der Grabmal- und Bepflanzungsordnung).

§ 10

- (1) Die Inschrift soll das Andenken an den Verstorbenen würdig bewahren. Sie kann durch geeignete Zusätze erweitert und durch Zeichen und Sinnbilder ergänzt werden.
- (2) Es ist verboten, an den Grabmalen etwas anzubringen, was in Widerspruch zu christlichen Anschauungen steht.

§ 11

- (1) Die Grabmale sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks (Richtlinie des Bundesinnungsverbands des Deutschen Steinmetz- und Steinbildhauerhandwerks für das Fundamentieren und Versetzen von Grabdenkmälern in der jeweils geltenden Fassung) zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauerhaft standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen oder sich senken können. Satz 1 gilt für sonstige bauliche Anlagen entsprechend.
- (2) Nicht handwerksgerecht ausgeführte Fundamente müssen auf Weisung der Friedhofsverwaltung entfernt und fachgerecht erneuert werden.

§ 12

- (1) Die Grabmale und die sonstigen baulichen Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Verantwortlich dafür ist die nutzungsberechtigte Person.
- (2) Mängel bezüglich der Standsicherheit von Grabmalen, sonstigen baulichen Anlagen oder Teilen davon hat die nutzungsberechtigte Person unverzüglich durch zugelassenes Fachpersonal beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachtung dieser Bestimmung haftet die nutzungsberechtigte Person für den Schaden. Wenn keine unmittelbare Gefahr besteht, erhält die nutzungsberechtigte Person eine Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung. Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so ist die erforderliche Instandsetzung durch einen einmonatigen Hinweis auf der Grabstätte und durch öffentliche Bekanntmachung anzukündigen. Kommt die nutzungsberechtigte Person der Aufforderung zur Befestigung oder Beseitigung nicht nach, kann der Friedhofsträger unter Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme am Grabmal oder an den sonstigen baulichen Anlagen Sicherungsmaßnahmen auf Kosten der nutzungsberechtigten Person vornehmen lassen.
- (3) Bei unmittelbarer Gefahr ist der Friedhofsträger berechtigt, ohne vorherige Aufforderung an die nutzungsberechtigte Person das Grabmal auf deren Kosten umzulegen oder andere geeignete Maßnahmen durchzuführen. Die nutzungsberechtigte Person erhält danach eine Aufforderung, die Grabstätte oder das Grabmal wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Geschieht dies nicht, so kann der Friedhofsträger nach Fristsetzung und Androhung der Ersatzvornahme die notwendigen Arbeiten durchführen oder das Grabmal entfernen lassen. Die entstehenden Kosten hat die nutzungsberechtigte Person zu tragen. Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, das Grabmal oder Teile des Grabmals aufzubewahren.

§ 13

- (1) Grabmale und deren Anlagen dürfen vor Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit der Grabstätte nicht ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes verändert oder entfernt werden. Dies gilt auch für Firmen, die sich das Eigentum an dem Grabmal vorbehalten haben.

- (2) Künstlerisch oder geschichtlich wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofes zu gelten haben, unterstehen dem besonderen Schutz des Friedhofsträgers. Sie werden als erhaltenswerte Grabmale in einem Verzeichnis geführt und dürfen nur mit Genehmigung der Friedhofsverwaltung abgeändert oder entfernt werden. Bei denkmalgeschützten Grabmalen ist zusätzlich das Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde herzustellen.
- (3) An Grabstätten mit erhaltenswerten Grabmalen, die frei von Nutzungsrechten und Ruhefristen sind, können neue Nutzungsrechte vergeben werden, wenn sich die erwerbende Person und ihre im Recht nachfolgenden Personen zur Restaurierung sowie zur laufenden Unterhaltung der Grabstätte verpflichten. Die Veränderungen und Ergänzungen der Grabmale dürfen nur mit der Zustimmung des Friedhofsträgers und bei denkmalgeschützten Grabmalen im Einvernehmen mit der Unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen.
- (4) Grabmale, die den Anforderungen von Absatz 2 entsprechen, können gegebenenfalls an anderer Stelle aufgestellt werden.

II. Bepflanzung und Pflege der Gräber

§ 14

- (1) Die Grabstätten sind innerhalb von sechs Wochen nach ihrer Belegung abzuräumen und aufzuhügeln.
- (2) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofes gewahrt bleibt. Die Grabstätten sind gärtnerisch so zu bepflanzen, dass andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen und Wege nicht beeinträchtigt werden. Die Gräber sind mit einheimischen Gewächsen zu bepflanzen. Im allgemeinen ist davon abzusehen größere Sträucher auf Grabstätten anzupflanzen.
- (3) Bei Baumurnengräbern sind Grabschmuck und Bepflanzung nicht erlaubt. Die Pflege der Baumurnengräber wird durch den Friedhofsträger übernommen.
- (4) Die Grabstätten müssen spätestens sechs Monate nach dem Erwerb des Nutzungsrechtes sowie nach jeder Bestattung baldmöglichst ordnungsgemäß gärtnerisch hergerichtet und unterhalten werden.
- (5) Das Anliefern und Verwenden von Kunststoffen für die Grabgestaltung und als Grabschmuck ist untersagt. Das gilt insbesondere für Grabeinfassungen, und Grabmale und möglichst auch für Blumentöpfe und Schalen. Die Nutzungsberechtigten sind verpflichtet die anfallenden Abfälle zu entsorgen. Eine Entsorgungsmöglichkeit ist durch die kommunale Grüngutentsorgung sichergestellt.
- (6) Nicht gestattet ist das Aufbewahren von Gefäßen und Gerätschaften aller Art auf der Grabstätte. Das Aufstellen von Bänken und anderen Sitzgelegenheiten ist genehmigungspflichtig.
- (7) Der Baumbestand auf dem Friedhof steht unter besonderem Schutz. Nutzungsberechtigte an Grabstätten haben keinen Anspruch auf Beseitigung von Bäumen, Pflanzen und Hecken, durch die sie sich in der Pflege der Grabstätte beeinträchtigt fühlen.

§ 15

- (1) Einfassungen und Einfriedungen aus Eisen und Holz sind verboten. Steinerne Einfassungen sollen nicht höher als 0,10 m aus dem Erdreich herausragen.

§ 16

- (1) Verwelkte Blumen, abgestorbene Bäume und Äste sind von den Gräbern zu entfernen.
- (2) Unwürdige Gefäße (Konservendosen und dgl.) für Blumen dürfen nicht aufgestellt werden.
- (3) Alle künstlichen Kränze und Sträuße aus Blech, Papier, Perlen, Glasguss usw. sind unwürdig und deshalb verboten.

§ 17

- (1) Wird eine Grabstätte nicht ordnungsgemäß hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung des Friedhofsträgers die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist die verantwortliche Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch öffentliche Bekanntmachung und durch einen auf drei Monate befristeten Hinweis an der Grabstätte auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen.
- (2) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. Vor dem Entzug des Nutzungsrechtes bzw. vor Herrichtung der Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person ist sie noch einmal schriftlich unter Fristsetzung und Hinweis auf die Rechtsfolgen aufzufordern, die Grabstätte unverzüglich in Ordnung zu bringen. In der Androhung der Ersatzvornahme sind die voraussichtlichen Kosten zu benennen. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen innerhalb von drei Monaten seit Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheides zu entfernen.
- (3) Der Nutzungsberechtigte ist darauf hinzuweisen, dass das Grabmal und die sonstigen baulichen Anlagen entschädigungslos in die Verfügungsbefugnis der Friedhofsträgerin fallen und die Kosten der Abräumung die nutzungsberechtigte Person zu tragen hat.
- (4) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die verantwortliche Person nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck entfernen. Die Friedhofsverwaltung ist nicht zu einer Aufbewahrung des abgeräumten Materials verpflichtet.

III. Schlussbestimmungen

§ 18

- (1) Der Kirchenvorstand kann ausnahmsweise Abweichung von der vorstehenden Bestimmung zulassen, wenn sich dies im Einzelfall wegen der Lage der Grabstätte, wegen ihrer Anpassung an die benachbarten Grabstätten oder wegen vorhandenen Grabschmucks als notwendig erweisen sollte.
- (2) Wenn der Kirchenvorstand in Einzelfällen Abweichungen von den vorstehenden Bestimmungen zulässt, so kann dagegen kein Einspruch erhoben oder darauf ein Anspruch gestützt werden, dass ähnliche Ausnahmen auch an anderer Stelle genehmigt werden müssten.

§19

Die Grabmal- und Bepflanzungsordnung ist Bestandteil der jeweils gültigen Friedhofsordnung. Sie ist für alle, die auf dem Friedhof ein Grabnutzungsrecht haben, verbindlich.

Nennslingen, den 11.06.2026

Der Kirchenvorstand

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'T' followed by a cursive 'Wollner'.

Thomas Wollner, Diakon